

Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste zum 01.12.2024

1. Auf der Grundlage von § 123 Abs. 7 Telekommunikationsgesetz vom 23.06.2021 (BGBl I, S. 1858; TKG), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, werden für Anrufe bei (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste folgende Endkundenpreise (incl. USt.) festgelegt:

Tarifbezeichnung	Dienstekennzahl	Endkundenpreis in €/min (einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile)
P0	(0)900-0	0,49 €
P1	(0)900-1	0,69 €
P2	(0)900-2	0,99 €
P3	(0)900-3	1,49 €
P4	(0)900-4	1,69 €
P5	(0)900-5	1,99 €
P6	(0)900-6	2,29 €
P7	(0)900-7	2,49 €
P8	(0)900-8	2,99 €

2. Die Festlegung nach Ziffer 1 gilt ab dem 01.12.2024.

3. Bezüglich der Verpflichtung zur Preisansage wird Folgendes festgelegt:

3.1 Bei einem Anruf bei einem sprachgestützten Premium-Dienst aus einem **Mobilfunknetz** ist ab dem 01.12.2024 der Betreiber des Mobilfunknetzes zur Preisansage gemäß § 110 Abs. 1 TKG verpflichtet.

3.2 Bei einem Anruf bei einem sprachgestützten Premium-Dienst aus einem **Festnetz** ist ab dem 01.12.2024 der Netzbetreiber, in dessen Netz die angerufene Premium-Dienst-Rufnummer geschaltet ist, zur Preisansage gemäß § 110 Abs. 1 TKG verpflichtet.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am 13.07.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 13.07.2023 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Hinweis:

Diese Verfügung wird vollständig im Internet veröffentlicht unter:

<http://www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg>

113d 3825-4